

am 13.12.2018 wurde die Satzung aufgrund der Umbenennung des Studiengangs redaktionell geändert

Aufgrund von Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziele, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den konsekutiven Masterstudiengang „Angewandte Versorgungsforschung“ (Teilzeit) an der Katholischen Stiftungshochschule München.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

§2 Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium in Teilzeit kommt dem Bedarf nach höher qualifizierten Studierenden mit erweiterten wissenschaftlichen Kompetenzen in verschiedenen Versorgungsfeldern entgegen. ²Das Studium erweitert die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen, fachpraktischen, ethischen und systemsteuernden Kompetenzen durch eine Bildung auf dem Level 7 (ISCED Level 2011) im Sinne des Europäischen Qualifikationsrahmens.

³Es befähigt damit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur selbstständigen Anwendung der erworbenen Kompetenzen in neuen Handlungsfeldern, zur Umsetzung von Versorgungsforschung, zur eigenständigen Neu- und Weiterentwicklung von Versorgungsformen und -konzepten im Gesundheitswesen unter Beachtung der Nutzerperspektive sowie der ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

⁴Es fördert die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten und kritisch reflektierenden Haltung gegenüber wissenschaftlichen und ethischen Zugängen zu Fragen der Versorgung von Personen mit Pflege-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Gesundheitswesen.

⁵Die Studierenden werden durch das Studium befähigt, hochkomplexen Versorgungsanforderungen durch nutzerorientierte, geplante und dem wissenschaftlichen Stand entsprechende Maßnahmen zu begegnen. ⁶Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden erweiterten Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

⁷Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§3 Zulassungsvoraussetzung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen neben den allgemeinen Qualifikations- und Immatrikulationsvoraussetzungen nach dem BayHSchG folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. den erfolgreiche Abschluss eines pflege- oder gesundheitswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines Abschlusses in einem Studium verwandter Fachrichtung, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, im Umfang von wenigstens 6 Semestern (als Vollzeitäquivalent) mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und
2. ausgewiesene Leistungspunkte durch das vorherige Studium im Sinne von Nr.1) in Höhe von 210 CP. Personen, die bei der Bewerbung nur 180 CP nachweisen können, können auf Probe zugelassen werden und müssen in den ersten zwei Studiensemestern durch den Besuch begleitender Lehrveranstaltungen 30 CP zusätzlich erwerben. Werden die 30 CP innerhalb der

vorgeschriebenen Zeit erbracht und nachgewiesen, werden die Studierenden als Regelstudierende zugelassen, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen werden sie exmatrikuliert. Bei den Modulen, die als begleitende Lehrveranstaltungen belegt werden können, handelt es sich um entsprechend ausgewiesene Module anderer Studiengänge. Für die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten daher die Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs, dem die Module zugehören. Das Verfahren zur Anrechnung regelt die Prüfungskommission.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und Leistungspunkten nach Absatz 1 und 2 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang wird jeweils mit Start im Sommersemester angeboten, erstmalig im Sommersemester 2015.
- (2) Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiengangs umfasst vier Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut (Modulplan siehe Anlage 1). ²Im Masterstudiengang werden 90 CP (Credit Points nach dem ECTS) erworben.
³Im Einzelnen:

Modul	CP
1.1 Erkenntnistheorien	5
1.2 Erhebungs- und Auswertungsmethoden I	5
1.3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden II	5
1.4 Versorgungs- und Implementationswissenschaft	5
2 Ethik	5
3.1 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung	5
3.2 WP Technische Innovationen und E-Health	5
3.3 WP Regionaldifferenzierte Versorgungsbedarfe und –konzepte	5
3.4 WP Altersdifferenzierte Versorgungsbedarfe und –konzepte	5
4 Management und Recht	5
6.1 Praxisvernetzung 1: Grundlagen	6
6.2 Praxisvernetzung 2: Forschungsprozess und independent study	9
7 Masterarbeit	30
Summe	90

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§5 Praktische Studienzeiten

¹Die praktischen Studienzeiten der Module 6.1 und 6.2 sind von der Hochschule inhaltlich bestimmt und betreut. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziele und Inhalte der praktischen Studienzeiten sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§6 Studienplan

(1) ¹Der Fachbereich Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und

ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, ab dem sie gelten.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichtssprache.

§7 Module und Prüfungen

(1) Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.

(2) ¹Die Module werden als Pflichtmodule und als Wahlpflichtmodule geführt. ²Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des konsekutiven Masterstudienganges verbindlich. ³Die Studierenden müssen zwei von drei Wahlpflichtmodulen (WP) verbindlich auswählen. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§8 Prüfungskommission

¹Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 APrO ist die Prüfungskommission der Abteilung München zuständig. ²Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

§9 Akademischer Titel

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Schriftliche Prüfungen / Klausur (60 bis 180 Minuten)
- Mündliche Prüfungen / Kolloquium (maximal 30 Minuten/Person)
- Referate (max. 45 Minuten mündlicher Vortrag und schriftliche Ausarbeitung)
- Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben)
- Präsentation plus Bericht (mündliche Präsentation inkl. schriftlichem Bericht im Umfang von maximal 10 Seiten)
- Projektpräsentation plus Bericht (Vorstellung eines Projektes in einer Lehrveranstaltung mit Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten)
- Forschungsbericht (Darstellung von Forschungsprojekt(en) inkl. Darstellung der Erhebungs- oder Auswertungsmethode im Umfang von maximal 20 Seiten)
- wissenschaftliche Publikation (eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag zu einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung mit einer Gesamtlänge von max. 8 Seiten)
- Portfolio (schriftliche Ausarbeitung zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge oder sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten)

(2) ¹Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

²Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch bis zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

- (3) ¹Die Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Prüfungssprache der jeweiligen Prüfung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§11 Masterarbeit

(1) ¹Im Rahmen des Studiums ist eine Masterarbeit vorzulegen. ²Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der angewandten Versorgungsforschung sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ggf. fachübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Als Aufgabenstellende für Masterarbeiten kommen Professorinnen und Professoren der Katholischen Stiftungshochschule München in Betracht. ²Auf Antrag kann die Zweitbetreuung von Vertreterinnen oder Vertretern der betrieblichen Praxis übernommen werden, deren Qualifikation in der Regel durch eine Promotion nachzuweisen ist.

(3) ¹Zur Anmeldung der Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 25 CP der Module des ersten und zweiten Studienseesters nachgewiesen hat und - soweit erforderlich- die zusätzlichen 30 CP gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erworben hat.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenstellung bis zur Abgabe, beträgt 28 Wochen. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note ausreichend (= 4,0) oder besser erzielt wurde.

§12 Wiederholung von Prüfungen

¹Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen mit Ausnahme der Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Masters erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal und dann mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§13 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Noten

1,0 und 1,3 = sehr gut,

1,7, 2,0 und 2,3 = gut,

2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend,

3,7 und 4,0 = ausreichend und

5,0 = nicht ausreichend.

(3) Im Masterzeugnis werden die Endnoten mit einer Nachkommastelle ausgewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.

Anlagen:

1. Modulplan
2. Prüfungsformen

Anlage 1: Modulplan

1	2	3	4
1.1 Erkenntnistheorien 5 CP	1.3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden II 5 CP	7 Masterarbeit 5 CP*	25 CP (1 SWS)
1.2 Erhebungs- und Auswertungsmethoden I 5 CP	3.1 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung 5 CP	1.4 Versorgungs- und Implementationswissenschaft 5 CP	
2 Ethik 5 CP	4 Management und Recht 5 CP	3.2 WP Technische Innovationen und E-Health 5 CP	
		3.3 WP Regionaldifferenzierte Versorgungsbedarfe und -konzepte 5 CP	
		3.4 WP Altersdifferenzierte Versorgungsbedarfe und -konzepte 5 CP	
6.1 Praxisvernetzung 1: Grundlagen 6 CP	6.2 Praxisvernetzung 2: Forschungsprozess und Independent Study 5 CP* 4 CP*		
21 CP	20 CP	24 CP	

*Angabe der ETCS dient nur der Ausweisung des Workloads, der Erwerb der ETCS-Punkte erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls

Anlage 2: Prüfungsformen

Modul	CP	Prüfungsformen (alternativ)
1.1 Erkenntnistheorien	5	Mündliche Prüfung / Kolloquium oder Hausarbeit
1.2 Erhebungs- und Auswertungsmethoden I	5	Hausarbeit oder Forschungsbericht oder Referat
1.3 Erhebungs- und Auswertungsmethoden II	5	Forschungsbericht oder wissenschaftliche Publikation
1.4 Versorgungs- und Implementationswissenschaft	5	Klausur oder Hausarbeit
2 Ethik	5	Portfolio oder Referat oder Hausarbeit
3.1 Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung	5	Hausarbeit oder Referat oder Schriftliche Prüfung
3.2 WP Technische Innovationen und E-Health	5	Hausarbeit oder Präsentation plus Bericht oder Portfolio
3.3 WP Regionaldifferenzierte Versorgungsbedarfe und –konzepte	5	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
3.4 WP Altersdifferenzierte Versorgungsbedarfe und –konzepte	5	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
4 Management und Recht	5	Mündliche Prüfung / Kolloquium oder Klausur oder Präsentation plus Bericht
6.1 Praxisvernetzung 1: Grundlagen	6	Projektpräsentation plus Bericht oder Mündliche Prüfung / Kolloquium
6.2 Praxisvernetzung 2: Forschungsprozess und independent study	9	Projektpräsentation plus Bericht oder Mündliche Prüfung / Kolloquium oder wissenschaftliche Publikation
7 Masterarbeit	30	Masterarbeit

**Studien- und Prüfungsordnung des
konsekutiven Masterstudiengang
Angewandte Versorgungsforschung (Teilzeit) vom 22.07.2015
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 12.12.2018**

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 02.07.2015
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 21.07.2015
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20.03.2015, Az.:X.3-H6224.3.10-11/236.*

München, 22.07.2015

*Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident*

*Diese Satzung wurde am 22.07.2015 in der Hochschule in der Abteilung München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.07.2015.*